Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 35 (1979)
Heft: 8-9

Artikel: Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
Autor: Lieberherr, Emilie
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845084

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Schutz von Mutter und Kind, Mutterschaftsversicherung
— Betriebsbeiträge an die Landwirtschaft
— Wasserrechtsgesetz
— Lebensmittelgesetz-Änderung (Deklaration der Bestandteile)
— Berufliche Vorsorge
— Gurten- und Schutzhelmobligatorium
— Schweizerbürgerrecht für Kinder von Schweizer Müttern

Eigene Vorstösse

a) Motionen

— Preisüberwachung
— Produktehaftpflicht
— Missbräuche im Mietwesen

b) Interpellationen

— Missbräuche bei der Pflichtlagerung für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Anträge

— Befreiung der Invaliden vom Militärpflichtersatz
— Gegenvorschlag zur Guttempler-Initiative (Suchtmittelreklame)
— Finanzpaket: Grössere Familien- und Kinderabzüge sowie Gleichstellung aller alleinstehenden Haushaltvorstände, Schwerverkehrssteuer
— Kündigungsschutz für schwangere Frauen

Zusätzliche Funktionen

1. Eidgenössische ausserparlamentarische Kommissionen

— Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
— Eidgenössische Ernährungskommission

2. Stiftungsräte

— Pro Juventute
— Ferienkolonien der Stadt Zürich
— Volkshausstiftung
— Wiedereingliederungsstätte Brunau
— Rohn-Salvisberg-Stiftung (für Altersbauten)
— Kinderheilstätte Pro Juventute, Davos
— Institut für angewandte Psychologie

3. Verwaltungsräte

— Tonhallegesellschaft*
— Zürcher Schiffahrtsgesellschaft*
— Hochybrig AG*
— Kraftwerke Hinterrhein AG*
— Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften
(* als Vertreterin der Stadt Zürich)

4. Vereine

— Soziale Schule für Musik (Präsidentin)
— Schweizer Arbeiterhilfswerk (Vizepräsidentin)
— Wohnkolonie Herdern (Zentralkommission)
— Zürcher Fürsorgeverein für Gehörlose (Vorstand)

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen

Der 4. Schweizerische Frauenkongress 1975 in Bern hat eigentlich den Anstoss zur Gründung der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen gegeben. Auf eine Resolution der damals in der Bundesstadt versammelten Frauen hin setzte der Bundesrat ein Jahr später zu seiner Beratung ein ständiges ausserparlamentarisches Expertengremium ein. Diese Kommission setzt sich — neben der Präsidentin — halb und halb aus Frauen und Männern zusammen — ein Unikum unter den über 300 eidgenössischen Kommissionen. Von den 19 Mitgliedern werden die grossen Frauenorganisationen, die Sozialpartner, die Wissenschaft und das Bildungs-

wesen vertreten; durch sie repräsentiert sind überdies die Landesteile, die Sprachregionen, die Konfessionen und die politischen Parteien.

Die Kommission hat

— Gesetzesvorhaben des Bundes zu prüfen,
— zu beobachten, wie sich die Stellung der Frau in der Schweiz verändert, und darüber regelmässig dem Departement des Innern zu berichten,
— Vorschläge zur Besserstellung der Frauen unseres Landes zu machen.

Bis jetzt hat die Kommission zu manchen Rechtsetzungsprojekten Stellung genommen, etwa Hochschulförderungsgesetz, Auslängergesetz, Krankenversicherungsgesetz, Eherechtsrevision, Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Zu einigen Fragen hat sie ausführliche Berichte ausgearbeitet, so zu den Folgen der Rezession für die Frau, 1976, und zum Strafvollzug an Frauen in der Schweiz, 1978. Seit Mai 1978 gibt die Kommission ausserdem alle paar Monate ein Mitteilungsblatt heraus (F-Frauenfragen), worin unter anderem Beiträge zur Mutterschaftsversicherung, zur Situation der Frau im Bildungswesen, zu den gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen, zur Stellung der Frau gemäss internationalen Übereinkommen sowie zu den Chancen der Frau in der Politik veröffentlicht wurden.

Für Ende dieses Jahres vorgesehen ist die Publikation eines umfassenden Berichtes über die Stellung der Frau 1978. Mit diesem Rapport, der den Stand der Diskrimination in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft, Familie, Recht, Öffentlichkeit beschreibt und daraus Folgerungen und Empfehlungen ableitet, wird die Einlaufphase der Kommissionsarbeit abgeschlossen. Dann beginnt die zeitlich unbegrenzte Phase der Kleinarbeit.

Emilie Lieberherr, Dr. rer. pol.
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

Vielleicht finden wir auf diesem Weg eine

Teilzeit-Redaktorin

für unsere Konsumentenzeitschrift «prüf mit»?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Konsumentinnenforum
Postfach, 8024 Zürich
oder Telefon 01/343914

Unsere Petition: Änderung des Art. 25 ZGB

Gemäss heute geltendem Recht ist eine verheiratete Frau ein bevormundetes Wesen: Sie wohnt in juristischem Sinn nicht da, wo sie sich tatsächlich aufhält, sondern sie teilt das Domizil des Ehemannes. Mit ihrer von den Delegierten unseres Dachverbandes in Zug (Mai) einstimmig abgesegneten Petition fordert Olivia Egli-Delafontaine die Änderung des Artikels 25 des Zivilgesetzbuches.